

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 13.01.2022

Drucksache Nr.: **22/0033**

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und
Stadtentwicklung

Sitzungstermin

08.02.2022

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Neuaufstellung des Regionalplan Köln - Sachstandsbericht - Aufstellungsbeschluss und anstehendes Beteiligungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In den vergangenen gut fünf Jahren hat die Bezirksregierung Köln die Neuaufstellung des Regionalplans Köln vorangetrieben. Mit der Eröffnung des Konsultationsverfahren und der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz im Jahr 2019 befindet sich die Aufstellung nunmehr im offiziellen Planverfahren.

Bereits im März 2020 wurde dem Regionalrat ein vorläufiges Plankonzept vorgelegt und dieses als Grundlage für die weitere Überarbeitung des Regionalplanes Köln beschlossen. Ebenfalls beschloss der Regionalrat die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Weiterentwicklung des Konzepts für einen vollständigen Planentwurf als Grundlage für den sog. Erarbeitungsbeschluss.

Das Plankonzept wurde seinerzeit im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt und durch den Ausschuss eine städtische Stellungnahme im Rahmen des informellen Planverfahrens zur Übermittlung an die Bezirksregierung beschlossen.

Zwischenzeitlich hat die Regionalplanungsbehörde den Regionalplanentwurf mit Stand vom November 2021 erarbeitet. Dieser wurde dem Regionalrat vorgelegt, welcher in seiner Sitzung vom 20.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan für den

Regierungsbezirk Köln gefasst hat. Der Aufstellungsbeschluss bedeutet gleichermaßen den Einstieg in das formelle Beteiligungsverfahren. Die Beteiligung zum Entwurf des neuen Regionalplans Köln soll gemäß Aufstellungsbeschluss vom 07.02.2022 bis zum 31.08.2022 durchgeführt werden.

Im Entwurf haben sich gegenüber des Plankonzeptes aus 2020 nach erster Prüfung durch die Verwaltung einzelne Anpassungen ergeben, welche teilweise auf vorgebrachte Anregungen der Stadt Sankt Augustin zurückzuführen sind:

Fluglandeplatz Hangelar

Hier war im Rahmen der Kommunalgespräche mit der Bezirksregierung Köln seitens der Verwaltung die Bitte geäußert worden, bei der flächenhaften Darstellung des Fluglandeplatzes ebenfalls die südlich an den Flugplatz angrenzenden Bereiche des flugaffinen Gewerbes und die in der Rahmenplanung dargestellten Flächen zu berücksichtigen. Dieser Anregung wurde insoweit gefolgt, dass die flächenhafte Darstellung des Flugplatzes nach Süden hin entsprechend erweitert wurde.

ZABA, Menden

Da sich die ZABA innerhalb eines im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzugs befand, wurde angeregt, den Standort ebenfalls im Regionalplanentwurf entsprechend zu berücksichtigen. Auch dieser Anregung wurde insoweit gefolgt, dass hier für den Standort ZABA eine flächenhafte Darstellung einer sonstigen Festsetzung im Freiraum für Abwasserbehandlungs- und –reinigungsanlagen gewählt wurde

Deponiegelände RSAG Niederpleis/Buisdorf

Die bestehende flächenhafte Darstellung für zweckgebundene Nutzungen in der Bezeichnung Aufschüttung und Ablagerung wurde nach Süden hin angepasst.

Weitere Änderungen im Regionalplanentwurf betreffen insbesondere das Thema Hochwasserschutz. Vor dem Hintergrund der Starkregen- bzw. Hochwasserereignisse in der Region im Sommer 2021 wurden seitens der Regionalplanungsbehörde neue Vorgaben und Festsetzungen erarbeitet, die das Thema stärker als bislang auf der Ebene des Regionalplans berücksichtigen. Erstmals wurden beispielsweise nicht nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete für HQ100 (Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) im Regionalplan berücksichtigt, sondern erstmals auch das sog. HQextrem (Extremhochwasser, das im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) für Regelungen im Regionalplan als Grundlage herangezogen.

In der Folge wurden die in den Hochwasserrisikokarten dargestellten HQextrem-Bereiche, welche nicht bereits durch kommunale Bauleitplanung (insbesondere in den Flächennutzungsplänen) als Bauflächen gesichert wurden, aus den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) bzw. den Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) herausgenommen. Dieses Prozedere hatte sowohl bei der Verwaltung wie auch in einigen anderen Kommunen im Regierungsbezirk für Irritation gesorgt, da es im Vorfeld hierüber keinerlei Abstimmungen und Informationen seitens der Regionalplanungsbehörde gegeben hatte. Neben anderen Kommunen hatte die Verwaltung daher ein entsprechendes Schreiben über den Landrat an die Regierungspräsidentin und den Vorsitzenden des Regionalrats verfasst. In diesem wurde insbesondere die mangelnde Abstimmung mit den Kommunen über dieses Vorgehen kritisiert. Über das Schreiben sowie das zwischenzeitlich zugegangene Antwortschreiben der Regierungspräsidentin bzw. des Regionalratsvorsitzenden wurden die Fraktionen im Dezember bzw. Januar informiert. Dem Schreiben war eine Abstimmung mit weiteren betroffenen Kommunen im :rak (Regionaler

Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler) sowie der Kooperation Köln & rechtsrheinische Nachbarn vorausgegangen.

Im Stadtgebiet sind von den neuen Regelungen der HQextrem-Bereiche zwei Flächen in der Nähe der Sieg im Stadtteil Mülldorf sowie in Niederpleis mit einer Gesamtgröße von rund 12 ha betroffen. Hierbei handelt es sich um Frei- sowie Ausgleichsflächen zwischen der Dammstraße und der Trasse der Stadtbahnlinie 66 sowie eine Fläche nördlich der Schulstraße zwischen Gut Friedrichstein und der Mündung des Pleisbaches. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da es sich bei Teilflächen um Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit bestehenden Bebauungsplänen handelt, sind diese zum Teil als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Eine weitere Änderung im Regionalplan betrifft den Ortsteil Buisdorf. Hier wurde entgegen des bisherigen Plankonzeptes das bestehende festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches, welches einen Teil des nördlichen Siedlungsbereiches von Buisdorf betrifft, in den Regionalplan mit aufgenommen. Hier plant die Verwaltung nach Fertigstellung der neuen Brücke der A3 den Einbau eines Hochwasserschutztores als dauerhafte Lösung und Ersatz des derzeit mobilen Dammbalkenverschlusses unter der A3. Ob sich durch die Übernahme des Überschwemmungsgebietes des Wolfsbach eine neue rechtliche Lage ergibt, wird derzeit durch die Verwaltung geprüft. Hierbei ist allerdings festzuhalten, dass die Darstellung von Überschwemmungsgebieten von Gewässern 3. Ordnung grundsätzlich bereits im Plankonzept dargestellt war, so dass die Nichtberücksichtigung des Wolfsbaches im Bereich Buisdorf bislang vermutlich auf ein Versehen zurückzuführen war, welches vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse entlang des Wolfsbachs in Hennef im Sommer 2021 noch einmal seitens der Regionalplanung dezidiert überprüft worden sein dürfte.

Weiteres Vorgehen:

Die neuen Festsetzungen und Anpassungen im Regionalplanentwurf sowie die Berücksichtigungen der bisher übermittelten Stellungnahme werden derzeit seitens der Verwaltung geprüft und ausgewertet. Es ist anschließend geplant, eine erneute Stellungnahme zu erarbeiten, die dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 05.04.2022 im Entwurf zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden soll. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme seitens der Regionalplanungsbehörde läuft bis zum 31.08.2022.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.

Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Regionalplan Köln, Anpassungen bzgl. vorbeugender Hochwasserschutz laut Regionalratsbeschluss v. 24.09.2021